

Mitteilung

Beschaffung von Lehrerendgeräten über Mittel des DigitalPakts 2.0

Anlässlich einer Nachfrage zur Beschaffung von Lehrerendgeräten über Mittel des DigitalPakts 2.0 wird folgende Einordnung vorgenommen:

Die Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt 2.0 sieht im Handlungsstrang I grundsätzlich die Förderung von „mobilen Endgeräten“ vor. Diese können sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für unterrichtlich tätige Personen eingesetzt werden. Lehrkräfte zählen damit grundsätzlich zum förderfähigen Personenkreis.

Im DigitalPakt Schule 2019–2024 war die Beschaffung von Lehrerendgeräten ausdrücklich nicht Bestandteil der regulären Fördertatbestände und nur über ein zusätzliches Sonderprogramm im Kontext der Corona-Pandemie möglich. Auch wenn sich die bundesrechtliche Ausgangslage im DigitalPakt 2.0 erweitert hat, gilt für Schulträger in NRW weiterhin der Grundsatz, dass Fördermittel nur im Rahmen der landesrechtlich konkretisierten Programme eingesetzt werden dürfen. Maßgeblich sind hierbei die jeweiligen Landesprogramme, Förderrichtlinien, Erlasse sowie die Vorgaben der Bewilligungsbehörden.

Eine Beschaffung von Lehrerendgeräten ist somit nicht automatisch zulässig, nur weil sie bundesrechtlich grundsätzlich förderfähig sein kann. Vielmehr sind ausschließlich solche Maßnahmen möglich, die explizit in den nordrhein-westfälischen Regelungen zum DigitalPakt 2.0 vorgesehen werden. Eine entsprechende landesseitige Freigabe bzw. Ausgestaltung der Förderkulisse für den Einsatz von DigitalPakt-Mitteln liegt noch nicht vor.

Für den Schulträger gilt daher aktuell folgende Ausgangslage:

- Lehrerendgeräte sind im DigitalPakt 2.0 bundesrechtlich grundsätzlich förderfähig.
- Ob und in welchem Umfang Schulträger in Nordrhein-Westfalen hiervon Gebrauch machen können, hängt ausschließlich von der konkreten Ausgestaltung der Landesprogramme ab.
- Solange das Land Nordrhein-Westfalen die Beschaffung von Lehrerendgeräten nicht ausdrücklich als förderfähige Maßnahme vorsieht, ist eine Finanzierung über den DigitalPakt 2.0 für Schulträger nicht zulässig.

Schulen

18.02.2026